



■ ■ Antrag auf Befreiung von der Pflicht zum Anlegen des Sicherheitsgurtes gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 5b StVO

1) Antragsteller

Familienname: _____ Name: _____
Geburtsdatum: _____.____._____ Telefon: _____
Anschrift: _____

Es handelt sich um einen

- Erstantrag
- Folgeantrag (Aktenzeichen bisherige Genehmigung: _____)

2) Begründung

Der Sicherheitsgurt kann nicht angelegt werden, weil:

- gesundheitliche Gründe dagegensprechen;
- meine Körpergröße weniger als 150cm beträgt.

3) Anlagen und Bestätigung

- Ich bestätige, dass ich das beiliegende Merkblatt zur Kenntnis genommen habe.
- Eine ärztliche Bescheinigung nach dem vorgegebenen Muster liegt bei.
- Eine Kopie meines Schwerbehindertenausweises liegt bei.

Ort: _____ Datum: _____.____._____ Unterschrift: _____





Ärztliche Bescheinigung zur Befreiung von der Gurtpflicht

Hinweise für den Arzt:

Aus rechtlicher Sicht gibt es nur sehr wenige Gründe für eine längerfristige Befreiung von der Anschnallpflicht. Eine kurzfristige Ausnahme bei extremer Druckempfindlichkeit z.B. bei einer Gürtelrose oder frischen Wunden ist dagegen u. U. zu rechtfertigen. Selbst in diesen Fällen muss der Arzt jedoch prüfen, ob andere Maßnahmen, wie z.B. eine Schutzpolsterung der Gurte, ratsamer sind als eine Befreiung von der Gurtragepflicht.

Beispiele:

- Bei Trägern von Herzschrittmachern, Herzkranken, Personen die an Folgen von Brust- oder Bauchoperationen leiden, lassen sich mögliche Beschwerden durch geeignete Schutzpolsterung verhindern.
- Bei Patienten mit künstlichem Darmausgang sind oft Hosenträgergurte statt Dreipunktgurte möglich.
- Bei Asthmapatienten und schmerzempfindlichen Rheumatikern ist zumindest ein Beckengurt zu empfehlen.
- Personen, die unter Fesselungsangst oder Zwangsneurosen leiden, ist der Einbau eines Schlosses zu empfehlen, das sich wenige Sekunden nach dem Aufprall automatisch öffnet.
- Eine Schwangerschaft stellt grds. keinen Befreiungsgrund dar, da Studien zeigen, dass Sicherheitsgurte das Risiko für Mutter und Kind deutlich senken.

Bitte beachten Sie: Ärzte, die eine Bescheinigung zur Befreiung von der Anschnallpflicht für Sicherheitsgurte ausstellen, können durch spätere Haftpflichtansprüche des Verletzten oder Dritter unter Umständen regresspflichtig werden. Wir raten daher im eigenen Interesse zu einer strengen Prüfung und sorgfältigen Abwägung der Alternativen vor der Indikationsstellung.

Hinweis: Eine „unbefristete Ausnahmegenehmigung“ kann nur erteilt werden, wenn es sich um einen vom Arzt attestierten nichtbesserungsfähigen Dauerzustand handelt. In allen anderen Fällen ist gesetzliche eine Befristung auf maximal ein Jahr vorgesehen.

Aufgrund des Untersuchungsbefundes bescheinige ich, dass

Name: _____ Vorname: _____ Geburtsdatum: ____ . ____ . ____

Adresse: _____

von der Pflicht zum Anlegen eines Sicherheitsgurtes befreit werden muss, weil nach Abwägung aller Gründe aus meiner ärztlichen Sicht die Gefahren, die sich beim Anlegen des Sicherheitsgurtes ergeben können, schwerer sind, als die Gefahren, die bei einem Verkehrsunfall ohne den Schutz des Gurtes eintreten.

Es handelt sich um

- einen vorübergehenden Zustand, voraussichtlich bis zum _____.
- dauerhaften und nicht besserungsfähigen Zustand.

Ich bescheinige ferner, dass aus meiner ärztlichen Sicht aufgrund des Befundes die Fähigkeit des oben genannten Patienten zum sicheren Führen eines Kraftfahrzeugs

- beeinträchtigt ist
- nicht beeinträchtigt ist.

Ort: _____ Datum: ____ . ____ . ____

Stempel und Unterschrift des Arztes





Informationsblatt für den Antragsteller

Gemäß § 21a der Straßenverkehrsordnung (StVO) ist das Anlegen von vorgeschriebenen Sicherheitsgurten Pflicht. Die Straßenverkehrsbehörden können Ausnahmen von den Vorschriften über das Anlegen von Sicherheitsgurten gemäß § 46 Abs.1 Ziffer 5b StVO genehmigen. Zuständig ist die Wohnsitzgemeinde nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 ZustVVerk.

Eine Ausnahmegenehmigung ist jedoch nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Die Befreiung von der Anlegepflicht für Sicherheitsgurte ist nur zulässig, wenn:

- die Körpergröße weniger als 150 cm beträgt oder
- das Anlegen von Gurten aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist.

Bitte beachten Sie deshalb Folgendes:

- Aus der ärztlichen Bescheinigung muss hervorgehen, dass eine Befreiung von der Gurtanlegepflicht zwingend erforderlich ist. Bitte nutzen Sie hierzu das beigefügte Formblatt.
- Die Ausnahmegenehmigung ist befristet und kann längstens für ein Jahr ausgestellt werden. Deshalb muss aus der ärztlichen Bescheinigung hervorgehen, wie lange der Hinderungsgrund voraussichtlich dauern wird. Eine unbefristete Ausnahmegenehmigung ist nur dann möglich, wenn es sich um einen ärztlich attestierten, nicht besserungsfähigen Zustand handelt.
- Sollten die angegebenen Hinderungsgründe durch andere geeignete Maßnahmen beseitigt werden können, so sind diese Lösungen vorrangig zu wählen. Dazu zählen zum Beispiel Spezialanfertigungen, Hosenträgergurte usw.
- Es wird darauf hingewiesen, dass beim Vorliegen einer Krankheit, die eine Befreiung von der Gurtanlegepflicht rechtfertigt, im Zweifelsfall auch die grundsätzliche Fahrtauglichkeit des Antragstellers überprüft werden kann.
- Die Ausnahmegenehmigung kann jederzeit widerrufen werden, wenn die Ausnahmegenehmigung missbräuchlich genutzt wird oder wenn die Genehmigungsgründe weggefallen sind.
- Die Erteilung der Ausnahmegenehmigung erfolgt gebührenfrei.

Die Gurtanlegepflicht dient Ihrer persönlichen Sicherheit aber auch der Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer. Befreiungen werden daher nur sehr restriktiv erteilt und sind ausgeschlossen, wenn das Risiko, welches durch den Sicherheitsgurt besteht, durch andere Maßnahmen (z.B. Spezialgurte) gemindert werden kann.

Für Rückfragen steht Ihnen unser Bürgerservice gerne zur Verfügung:

Telefon: 09383 9735-0
E-Mail: hauptamt@wiesentheid.de

